

Vorblatt

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

A. Problem und Ziel

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut weitestgehend übereinstimmen (sogenannte Simultangesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Durch die Simultangesetzgebung wird eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Anwendung von Fachrecht des Bundes auch landesseitig gewährleistet.

Der Deutsche Bundestag hat verschiedene Gesetzesvorhaben beschlossen, durch die unter anderem das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) des Bundes geändert wurden.

Dabei handelt es sich einerseits um das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679), welches insbesondere den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf auf Bundesebene einführt.

Das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) regelt andererseits den Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes durch entsprechende Änderungen der verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften.

Außerdem wurde das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) beschlossen. Dieses Durchführungsgesetz enthält Anpassungen an die eIDAS-Verordnung (ABl. L 257 vom 28.8.2014 S. 73) und Folgeänderungen der Fachgesetze, die auf aufzuhebende Rechtsvorschriften verweisen oder überholte Begrifflichkeiten verwenden.

Zudem wurden durch das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) die Befugnisse in der Sachaufklärung im Rahmen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes erweitert. Dadurch wurde eine Angleichung zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Möglichkeiten der Sachaufklärung in der Vollstreckung geschaffen.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die bundesrechtlichen Änderungen in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVObI. M-V S. 476; 2015 S. 148), das zuletzt durch Artikel 2

des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198) geändert worden ist, im Rahmen der Simultangesetzgebung zu übernehmen.

Im Übrigen wird das Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist, aus Deregulierungsgründen und die Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung (VollstrZustKLVO M-V) vom 6. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 485), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 14) geändert worden ist, im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern zum Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern angepasst.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht die Änderung folgender Gesetze vor:

1. Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die verfahrensrechtlichen Änderungen des Bundes in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz umgesetzt.

Es ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

In § 24 Absatz 1 VwVfG M-V wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Dieser stellt klar, dass die Behörde beim vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten natürlich trotzdem die für den Einzelfall bedeutsamen tatsächlichen Angaben des Beteiligten berücksichtigen muss.

Ferner wird ein neuer § 35a VwVfG M-V („Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes“) eingefügt, mit dem die Behörde einen Verwaltungsakt vollständig automatisch erlassen kann, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum besteht.

Durch die Einfügung eines neuen Absatz 2a in § 41 VwVfG M-V wird die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch die Bereitstellung zum Abruf auf einem Behördenportal ermöglicht.

Zudem werden Regelungen, die die Anpassung an die eIDAS-Verordnung (ABl. L 257 vom 28.8.2014 S. 73) und die Elektronifizierung der Verwaltung vorsehen, in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen.

Gleichzeitig wird der § 111 Absatz 1 VwVfG M-V hinsichtlich der erweiterten Befugnisse der Sachaufklärung im Rahmen Verwaltungszwangsvollstreckung angepasst. Zudem wird der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 249 der Abgabenordnung (AO) gestrichen. Dadurch werden den Vollstreckungsbehörden umfassende Ermittlungsbefugnisse gegeben und eine vollumfängliche Nutzung der im Besteuerungsverfahren gewonnenen Daten ermöglicht.

Ergänzend erfolgen einige redaktionelle Änderungen.

2. Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes

Im Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) wird in den §§ 2 und 23 VwKostG M-V aus Deregulierungsgründen die Regelung zum Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa gestrichen.

3. Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und –kostenlandesverordnung

Mit der Landesverordnung zur Zusammenfassung der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern zum Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Oktober 2017 (GVObI. M-V S. 277) wurden im Geschäftsbereich des Finanzministeriums die Landeszentralkasse und das Landesbesoldungsamt zu einer oberen Landesbehörde zusammengefasst und als eigenständige Behörden aufgelöst. Die in Artikel 3 Nummer 3 vorgesehene Änderung greift dies durch die Änderung des § 1 Nummer 1a und 8 VollstrZustKLVO M-V auf.

C. Alternativen

1. Alternativen zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Keine. Würde das Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht an die Regelungen des Bundes angepasst werden, würde ein einheitliches Verwaltungsrecht in Bund und Ländern nicht erreicht werden. Zudem sind die Änderungen wesentliche Voraussetzung der geplanten Digitalisierungsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere dem Ausbau der Verwaltungsportale und deren Einbindung in den Portalverbund des Bundes und der anderen Länder.

2. Alternativen zur Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes

Keine. Würde die Einvernehmensregelung mit dem Ministerium für Inneres und Europa bestehen bleiben, hätte dies zur Folge, dass der Erlass von Kosten- und Benutzungsverordnungen weiterhin im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium erfolgt. Dadurch würde weiterhin eine dreifache inhaltliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Kosten- oder Benutzungsverordnungen durch das Finanzministerium, die Normprüfstelle und das Ministerium für Inneres und Europa erfolgen und der notwendige Deregulierungsprozess nicht stattfinden können.

3. Alternative zur Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

Keine. Die Anpassung der Bezeichnung des Landesamtes für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern ist notwendig.

D. Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung und Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist notwendig, um bundesweit ein einheitliches Verwaltungsverfahren zu gewährleisten.

Die Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes ist aus Gründen der Deregulierung notwendig.

Die Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und –kostenlandesverordnung ist zur Bestimmung der zuständigen Vollstreckungsbehörden notwendig.

Die Änderung der Landesgesetze ist nur durch Gesetz möglich.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Die Neuregelungen stellen zwar neue Verfahrensinstrumente zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst, wenn Behörden von den zur Verfügung gestellten Instrumenten (z.B. die durch § 41 Absatz 3 VwVfG M-V eingeführte Möglichkeit, Verwaltungsakte über Portale bekanntzugeben) Gebrauch machen. Sowohl der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten als auch die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf fördern die elektronische Verwaltung und dienen der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Wie bei allen Modernisierungsinstrumenten stehen den angestrebten Einsparungen und Effizienzsteigerungen Kosten für die Einführung und Unterhaltung der erforderlichen Systeme gegenüber und müssen bei der Entscheidung über die Einführung der neuen Instrumente berücksichtigt werden.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

Die Neuregelungen stellen zwar neue Verfahrensinstrumente und Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes
und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476; 2015 S. 148), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 3b Elektronische Aktenführung“ wird gestrichen.
- b) Die Angabe „§ 3c Übertragen und Vernichten des Papieroriginals“ wird gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes"

2. In § 3a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

3. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

4. In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „ersetzt“ gestrichen.

5. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. Nach § 41 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten,

dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt."

7. In § 49a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach Satz 1 ist abzusehen“ durch die Wörter „kann insbesondere dann abgesehen werden“ ersetzt.
8. In § 69 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.
9. In § 74 Absatz 5 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
10. § 111 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 1 bis 3 und die §§ 5 bis 5b des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes einschließlich der in § 5 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung. § 93 Absatz 8 bis 10 der Abgabenordnung findet Anwendung“

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes

Das Landesverwaltungskostengesetz vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „dem Innenministerium und“ gestrichen.
2. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „dem Innenministerium und“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

Die Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung vom 6. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 485), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 1a und 8 werden die Wörter „die Landeszentralkasse“ durch die Wörter „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Artikel 4

Neufassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Ministerium für Inneres und Europa kann den Wortlaut des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG MV) an die durch das Inkrafttreten mehrerer Bundesgesetze erfolgten Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) des Bundes angepasst.

Diese Gesetze sehen jeweils Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes vor, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Wege der Simultangesetzgebung in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden. Durch die sog. Simultangesetzgebung wird erreicht, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, die das Verwaltungsverfahrensrecht grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst regeln, im Wortlaut übereinstimmen.

Die Verfahrensrechtlichen Änderungen, wie der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten und die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch die Bereitstellung zum Abruf, werden in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen.

Weitere Änderungen hinsichtlich der Elektronifizierung der Verwaltung und des Wegfalls des Signaturgesetzes werden in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernommen.

Gleichzeitig wird in § 111 Absatz 1 VwVfG M-V der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 249 der Abgabenordnung gestrichen, die Verweisung auf die §§ 5b und 5c des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes des Bundes erweitert und die Anwendung des § 93 Absatz 8 bis 10 der Abgabenordnung ermöglicht.

Außerdem erfolgen einige redaktionelle Änderungen.

2. Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes

Durch den Gesetzentwurf wird im Landesverwaltungskostengesetz die Regelung zum Einvernehmen mit dem Innenressort aus Deregulierungsgründen gestrichen.

3. Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und –kostenlandesverordnung

Die Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung (VollstrZustKLVO M-V) vom 6. Oktober 2004 (GVOBl. M-V S. 485), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 14) geändert worden ist, wird im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern zum Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 3b und 3c VwVfG M-V durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. April 2016 (GVObI. 2016 S. 198) und zur Einfügung des § 35a VwVfG M-V in Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes.

Zu Nummer 2

Mit dem Wegfall des Signaturgesetzes durch Artikel 12 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) müssen hierauf verweisende Normen redaktionell angepasst werden. Wegen der unmittelbaren Wirkung der eIDAS-Verordnung (ABl. L 257 vom 28.8.2014 S. 73) richten sich die Begrifflichkeiten nunmehr in der Regel nach dieser, ohne dass es eines ausdrücklichen Verweises bedürfte. Wird daher nunmehr beispielsweise auf eine „qualifizierte elektronische Signatur“ Bezug genommen, ist damit eine solche nach Artikel 3 Nummer 12 der eIDAS-Verordnung gemeint. Entsprechendes gilt für andere Begriffe der eIDAS-Verordnung.

Zu Nummer 3

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen. Die Regelung stellt klar, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzelvortrag muss demnach eine Aussteuerung und - je nach Relevanz für das Verfahren - eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Seit langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu; zugleich werden die verfügbaren Systeme immer

leistungsfähiger, so dass inzwischen auch ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt, so dass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, da nach der Begriffsbestimmung in § 35 VwVfG M-V die den VA charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen. Trotz fortgeschrittener Technik kommt der vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht nach Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsieht. Die Ausübung von Ermessen setzt ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts. Der Gesetzesvorbehalt soll angesichts des weiteren Anwendungsbereiches des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sicherstellen, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden.

Zu Nummer 6

Die Neuregelung eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten. Die Behörde kann dabei bekanntzugebende Verwaltungsakte z.B. auf einer Internetplattform bereitstellen, so dass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können. Da die Verwaltungsakte nicht wie bei der herkömmlichen Bekanntgabe von der Behörde an den Adressaten übermittelt, sondern nur zur Abholung bereitgestellt werden, setzt diese Form der Bekanntgabe die Einwilligung des Beteiligten voraus. Die Behörde muss durch geeignete Identifizierungsmittel sicherstellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Identifizierungsmittel sind geeignet, wenn sie der Zuordnung des jeweils in der Handreichung des IT-Planungsrats für die konkrete Verwaltungsdienstleistung festgelegten Vertrauensniveaus entsprechen. Der elektronische Verwaltungsakt muss für den Adressaten speicherbar sein, damit er im Rechtsverkehr verwendbar ist. Ein System mit reiner Lesefunktion reicht deshalb nicht aus. Um den Zugang nachweisen zu können, muss der erstmalige Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes protokolliert werden. Ein Abruf über das Internet ist auch am Ende eines Tages möglich; deshalb ist eine Bekanntgabefiktion für den auf den Abruf folgenden Tag vorgesehen. Soweit bei der Behörde und beim Adressaten die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollte die Benachrichtigung auf dem besonders sicheren Weg einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgen. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Einwilligung in das Abrufverfahren keinen Anspruch auf Bekanntgabe in dieser Form vermittelt. Für die wirksame Bekanntgabe durch Datenabruf ist die Mitwirkung des Adressaten erforderlich. Erfolgt der Abruf trotz Benachrichtigung über die Bereitstellung nicht innerhalb von zehn Tagen, wird die Bereitstellung beendet. Der Verwaltungsakt kann dann erneut zum Abruf bereitgestellt oder auf andere Weise, z. B. per Post oder durch elektronische Übermittlung bekannt gegeben werden. Dadurch wird zum einen verhindert, dass der Empfänger eine Bekanntgabe durch Unterlassen des Abrufs vereiteln kann. Zum anderen werden Streitigkeiten über den Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe vermieden. Die Anknüpfung der wirksamen Bekanntgabe an den tatsächlichen Abruf ist besonders bürgerfreundlich und fördert die Akzeptanz der auf Freiwilligkeit beruhenden Bekanntgabeform.

Zu Nummer 7

Derzeit weicht Mecklenburg-Vorpommern als einziges Bundesland in § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG M-V von der Parallelregelung des Bundes ab und zwar in zweifacher Hinsicht. Zum einen handelt es sich bei der Rechtsfolge des Absehens von der Geltendmachung des Zinsanspruchs um eine gebundene Entscheidung („ist abzusehen“), während die Bundesregelung Ermessen einräumt („kann ... abgesehen werden“). Zum anderen ist der Tatbestand des § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG M-V enger gefasst als bei der Bundesregelung. § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG M-V sieht die Rechtsfolge des Absehens von der Geltendmachung nur für die eine ausdrücklich genannte Fallkonstellation vor. Demgegenüber umfasst die Bundesregelung andere ähnlich gelagerte Sachverhalte; durch das Wort „insbesondere“ wird ausgedrückt, dass die ausdrückliche geregelte Fallkonstellation lediglich ein Beispiel darstellt.

Die dargestellten Abweichungen führen dazu, dass in Mecklenburg-Vorpommern der Handlungsspielraum der Behörden eingeschränkt wird.

Vor allem die zweite Abweichung führt zu praktischen Problemen. Erlässt die Behörde, die in der Vergangenheit Zuwendungen bewilligt hatte, einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid, so sind grundsätzlich vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an Zinsen geltend zu machen. Sofern der Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes länger zurückliegt, sind ggf. erhebliche Zinsforderungen entstanden. Falls die Behörde dafür verantwortlich ist, dass ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erst nach Jahren erlassen wird, bietet die Regelung des Bundes die Möglichkeit, nur den Zinsbetrag geltend zu machen, der bei normaler Bearbeitungsdauer zu entrichten gewesen wäre und im Übrigen von der Geltendmachung aufgrund einer Ermessenentscheidung gemäß § 49a Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes abzusehen. Dies ist bei § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG M-V nicht möglich. Mit der Anpassung der Landesregelung an die Regelung des Bundes können die geschilderten Probleme künftig vermieden werden.

Die Entstehungsgeschichte des § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG M-V lässt nicht erkennen, dass der Landesgesetzgeber das Ziel hatte, die Bürger bezüglich der Geltendmachung von Zinsansprüchen schlechter zu stellen als nach der Regelung des Bundes. Es spricht vielmehr einiges dafür, dass der Landtag eine im Vergleich zur Bundesregelung für den Bürger günstigere Regelung schaffen wollte (s. LT-Drs. 1/2912, S. 71 sowie LT-Drs. 2/3617, S. 20). Die Gesetzesänderung wird damit dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers erstmalig gerecht.

Schließlich spricht auch das Prinzip der Simultangesetzgebung für die Gesetzänderung, da kein sachlicher Grund für die beschriebene Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ersichtlich ist. Durch die Anpassung des § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG M-V an die Regelung des Bundes kann künftig wieder eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet werden.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, künftig auch elektronisch angefordert werden kann.

Zu Nummer 10

Das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) um die §§ 5a und 5b VwVG erweitert. Aus diesem Grund wird der Verweis in § 111 Absatz 1 VwVfG M-V auf die anzuwendenden Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes um die §§ 5a und 5b VwVG ergänzt. Dies führt zu einer Angleichung der zivilprozessualen und der öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung.

Zur Vereinfachung der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen wird zudem in § 111 Absatz 1 VwVfG M-V der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 249 der Abgabenordnung (AO) gestrichen. Dadurch werden den Vollstreckungsbehörden umfassende Ermittlungsbefugnisse gegeben und eine vollumfängliche Nutzung der im Besteuerungsverfahren gewonnenen Daten ermöglicht. Die bisherige Ausnahme der Anwendung des § 249 AO hat die Auskunftsrechte der zuständigen Vollstreckungsbehörde erheblich eingeschränkt. Mit der Streichung werden der Vollstreckungsbehörde die gleichen Auskunftsrechte eingeräumt, die sie z. B. bereits bei der Vollstreckung von Justizforderungen nutzen kann.

Zudem wird die Anwendbarkeit des § 93 Absatz 8 bis 10 AO durch die klarstellende Regelung ermöglicht. Dort sind die Auskunftsrechte der Vollstreckungsbehörden gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern geregelt. Damit wird eine bislang in Mecklenburg-Vorpommern bestehende Regelungslücke geschlossen.

Zu Artikel 2 Änderung des Landesverwaltungskostengesetzes

Zu Nummer 1

Gemäß § 2 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) sind die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden, und die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen. Dabei hat der Verordnungsgeber sich im Rahmen der Vorschriften der §§ 3 bis 6 VwKostG M-V zu halten.

Der geltende § 2 Absatz 2 VwKostG M-V bestimmt, dass diese nach Absatz 1 zu erlassenden Kostenverordnungen durch die jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium erlassen werden. Die Streichung der Wörter „dem Innenministerium und“ bewirkt, dass das bisher zwingende Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa beim Erlass von Kostenverordnungen entfällt. Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium bleibt weiterhin bestehen.

Mit dem Inkrafttreten des Landesverwaltungskostengesetzes im Jahr 1991 wurde das Einvernehmen mit dem Innenressort und dem Finanzministerium beim Erlass von Kostenverordnungen festgelegt. Ziel dieser Einvernehmensregelung war es, sicherzustellen, dass eine Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und

die Gewährleistung der Gleichbehandlung bei allgemeinen Gebührentatbeständen durch das Innenressort und das Finanzministerium erfolgt. Dem Innenressort kam dabei bisher die Aufgabe zu, zu prüfen, ob sich der Ordnungsgeber gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 VwKostG M-V im Rahmen der Vorschriften der §§ 3 bis 6 VwKostG M-V gehalten hat. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die durch die jeweiligen obersten Landesbehörden vorgelegten Kostenverordnungen aus Sicht des Innenressorts grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben des Verwaltungskostengesetzes entsprachen. Einzig die Gebührenkalkulationen waren regelmäßig Gegenstand umfassender Diskussionsprozesse, die auf Seiten des Finanzressorts mit den zuständigen obersten Landesbehörden zielführend bewältigt wurden.

Vor dem Hintergrund der aus § 2 Absatz 1 Satz 2 VwKostG M-V bestehenden Verpflichtung und der Bindung der zuständigen obersten Landesbehörden an den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit ist zu erwarten, dass die Ordnungsgeber die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eigenverantwortlich sicherstellen.

Weiterhin ist die Normprüfstelle, die gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II (GGO II) zu beteiligen ist, verpflichtet die Entwürfe von Verordnungen im Rahmen der §§ 3, 6 und 7 GGO II auf Ihre Notwendigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit, Verständlichkeit, Befristung und Rechtsförmlichkeit zu prüfen. Bei Grundsatzfragen bleibt das Ministerium für Inneres und Europa weiterhin zuständig und ist in diesem Zusammenhang auch im Rahmen der Ressortanhörung gemäß § 4 Absatz 3 GGO II zu beteiligen. Die Streichung der Einvernehmensregelung trägt damit letztlich auch dem Deregulierungsprozess angemessen Rechnung.

Der Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigt zudem, dass Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen die einzigen beiden Bundesländer sind, die in ihren Landeskostengesetzen das Einvernehmen mit dem Innenressort vorsehen. Die übrigen Bundesländer sehen in ihren jeweiligen Kostengesetzen entweder das Einvernehmen mit den Finanzressorts vor oder es besteht gar keine Einvernehmensregelung.

Zu Nummer 2

Gemäß § 23 Absatz 1 VwKostG M-V sind die öffentlichen Einrichtungen des Landes, für die Benutzungsgebühren erhoben werden, die gebührenpflichtigen Benutzungsarten und die Gebührensätze durch Verordnung zu bestimmen.

Der geltende § 23 Absatz 2 VwKostG M-V bestimmt, dass Benutzungsverordnungen durch die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium erlassen werden. Diese Regelung ist vergleichbar mit § 2 Absatz 2 VwKostG M-V. Die Streichung der Wörter „dem Innenministerium und“ bewirkt, dass das bisher zwingende Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa beim Erlass von Benutzungsverordnungen entfällt. Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium bleibt weiterhin bestehen.

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit der unter Artikel 2 Nummer 1 vorgenommenen Änderung des § 2 Absatz 2 VwKostG M-V. Auch beim Erlass von Benutzungsverordnungen ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa aufgrund der vorgesehenen Überprüfung der Rechtmäßigkeit durch die zuständige oberste Landesbehörde selbst und die Normprüfstelle im Übrigen (siehe Begründung zu Nummer 1) nicht mehr erforderlich. Die bisherigen Überprüfungen durch das Innenressort im Rahmen der Einvernehmenserteilung haben zudem gezeigt, dass

die vorgelegten Benutzungsverordnungen generell mit den Vorgaben des Verwaltungskostengesetzes übereinstimmen. Demzufolge wird das bisher vorgesehene Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa als entbehrlich erachtet. Bei Grundsatzangelegenheiten bleibt das Ministerium für Inneres und Europa weiterhin zuständig und ist dann auch im Rahmen der Ressortanhörung gemäß § 4 Absatz 3 GGO II zu beteiligen.

Zu Artikel 3 Änderung der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

Mit der Landesverordnung zur Zusammenfassung der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern und des Landesbesoldungsamtes Mecklenburg-Vorpommern zum Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Oktober 2017 (GVOBl. M-V S. 277) wurden im Geschäftsbereich des Finanzministeriums die Landeszentralkasse und das Landesbesoldungsamt zu einer oberen Landesbehörde zusammengefasst und als eigenständige Behörden aufgelöst. Die in Artikel 3 Nummer 3 vorgesehene Änderung greift dies durch die Änderung des § 1 Nummer 1a und 8 VollstrZustKLVO M-V auf.

Zu Artikel 4

Durch diese Regelung wird das Ministerium für Inneres und Europa zur Neubekanntmachung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ermächtigt.

Die letzte Neubekanntmachung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes erfolgte im Jahr 2014. Inzwischen sind durch mehrere Gesetzesänderungen zahlreiche Neuerungen in das Gesetz eingeflossen, die eine Neubekanntmachung erforderlich machen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.